

Master Hedge Kapitalanlagegesellschaft mbH

Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken LOYS Global MH

ISIN	WKN
DE000A0H08T8	A0H08T
DE000A0H08U6	A0H08U

Die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken LOYS Global MH erhalten drei Monate nach dieser Bekanntmachung im Elektronischen Bundesanzeiger die nachstehend aufgeführten Fassungen.

Dabei werden die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen an das Investmentänderungsgesetz 2007 angepasst. Außerdem werden einige weitere Änderungen in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vorgenommen: In § 7 Abs. 2 BVB werden die möglichen Ausgestaltungsmerkmale einer Anteilklasse ausdrücklich aufgeführt. In §§ 9, 10, 11 BVB wird nunmehr zwischen „Ermittlungstag“ und „Bewertungstag“ unterschieden, um zu verdeutlichen, dass am Ermittlungstag die Ausgabe- und Rücknahmepreise berechnet werden und dabei die Preise der Vermögensgegenstände am Bewertungstag zugrunde gelegt werden.

1. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Master Hedge Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt), für die von der Gesellschaft aufgelegten Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben. Soweit einzelne Aufgaben der Depotbank und/oder andere Tätigkeiten von einem Prime Broker wahrgenommen werden, enthalten die „Besonderen Vertragsbedingungen“ hierzu weitere Angaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“,
 - welche Vermögensgegenstände erworben werden dürfen;
 - wie der Grundsatz der Risikomischung beachtet wird;
 - ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte getätigt werden dürfen, die Derivate zum Gegenstand haben.
2. Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ müssen darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen vorsehen:
 - eine Steigerung des Investitionsgrades des Sondervermögens über grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger oder über den Einsatz von Derivaten (Leverage),
 - den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).
3. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ Anlagestrategien vorsehen, nach denen die Anlage in Unternehmensbeteiligungen zulässig ist, die nicht an einer Börse zuge-

lassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist diese Anlage auf 30 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt.

§ 6 Darlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeber und Darlehensnehmer abschließen. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren oder in Anspruch nehmen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte abschließen.
3. Die Gesellschaft wird in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ mögliche Beschränkungen für Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte vorsehen.

§ 7 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
 - a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
 - b) die Anlagegrundsätze und –grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden.
2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben. Die Ausgabe der neuen Anteile gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.
3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen, in diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.
4. Die vorstehend unter Absatz 1 Buchstabe b und c aufgeführten Voraussetzungen gelten nicht für Spezial-Sondervermögen. Eine Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe d der Bundesanstalt ist nicht erforderlich, jedoch müssen die Anleger der Übertragung

und gegebenenfalls der Wahl eines anderen Übertragungstichtags als dem Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens zustimmen.

§ 8 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit Besonderheiten für die Ausgabe von Anteilen bestehen, werden diese in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ geregelt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen nur an bestimmten Terminen zulässig ist. Der Rückgabe muss in den Fällen des Satzes 2 eine fristgebundene und unwiderrufliche Rücknahmeerklärung vorausgehen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind alle weiteren Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen gegen Rückgabe der Anteile anzugeben.

§ 10 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr, und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 8 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das

Sondervermögen gebildet, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zum Ausgabepreis, der nach Ordereingang zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten festgestellt wird.

§ 11 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist bei Publikums-Sondervermögen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 12 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft für Publikums-Sondervermögen einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich.
5. Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen sowie Absatz 4 finden bei Spezial-Sondervermögen keine Anwendung.

§ 13 Kündigung und Auflösung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Kündigung der Verwaltung von Spezial-Sondervermögen kann frist- und formlos gegenüber den Anlegern erfolgen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertrags-

bedingungen übertragen. Die Übertragung im Sinne des Satzes 4 von Spezial-Sondervermögen bedarf keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 14 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien mit einem Hinweis auf ihr Inkrafttreten bekannt gemacht und treten - mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 - frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3.
6. Die vorstehenden Absätze 3 bis 5 finden bei Spezial-Sondervermögen keine Anwendung.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

2. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Master Hedge Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

LOYS Global MH,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

PRIME BROKER

§ 1 Prime Broker

1. Folgende Aufgaben der Depotbank kann die Gesellschaft auf eine oder mehrere andere Prime Broker übertragen:
 - a) Verwahrung aller oder eines Teils der zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere (Custody),
 - b) Leistung und Entgegennahme von Zahlungen sowie Lieferung hinsichtlich der durch den jeweiligen Prime Broker verwalteten Vermögensgegenstände des Sondervermögens (Settlement).
2. Darüber hinaus können der oder die Prime Broker andere Dienstleistungen in Bezug auf das Sondervermögen erbringen, wie beispielsweise
 - a) Verwahrung aller oder eines Teils der zum Sondervermögen gehörenden Bankguthaben (Custody),
 - b) Kreditfinanzierungen auf Basis der von ihnen verwahrten Vermögensgegenstände (sog. Marginfinanzierungen),
 - c) als Vertragspartner beim Einsatz von Derivaten zu Investitions- und Absicherungszwecken und der Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen,
 - d) als Vertragspartner im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften und der Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen,
 - e) Berichtsleistungen zu Transaktionen, Positionen, Guthaben und Margins,
 - f) Berichtsleistungen zu Ereignissen, die die zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere betreffen und die sich auf die Rechtsposition der Inhaber von Wertpapieren auswirken können, z. B. gesetzliche oder freiwillige Abfindungs-, Umtausch- oder Kaufangebote, die Umwandlungen, Sanierungen oder Kapitalmaßnahmen der Emittenten dieser Wertpapiere betreffen oder vergleichbare Ereignisse (Corporate Actions),
 - g) Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen mit Wertpapieren verbundenen Rechten oder Ausübung von sonstigen Rechten im Rahmen von Corporate Actions auf Weisung der Gesellschaft, und
 - h) Berichtsleistungen im Zusammenhang mit Risikopositionen.
3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Prime Broker das Recht einräumen, sich die von ihm verwahrten Vermögensgegenstände des Sondervermögens für unbestimmte Dauer anzueignen. Dieses Aneignungsrecht ist auf einen Wert beschränkt, der die Verbindlichkeiten des Sondervermögens gegenüber dem Prime Broker unter Berücksichtigung von marktüblichen Auf- und Abschlägen jeweils um nicht mehr als 10 % überschreitet.
4. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, zur Sicherung aller gegenwärtigen und bedingten Ansprüche eines Prime Brokers aus dem Prime Broker-Vertrag diesem ein Pfandrecht an allen von ihm verwahrten Vermögensgegenständen des Sondervermögens einzuräumen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE, VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND ANLAGESTRATEGIEN

§ 2 Anlagegrundsätze und Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft legt die eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 und der §§ 3-6 dieser Besonderen Vertragsbedingungen an. Im Übrigen unterliegt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagestrategien beim Erwerb und Einsatz der in Absatz 2 genannten Vermögensgegenstände keinen Beschränkungen.
2. Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Derivate, und
 - Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,erwerben sowie Bankguthaben halten.

§ 3 Anlagestrategie

1. Die vom Sondervermögen verfolgte Anlagestrategie zielt vornehmlich auf die Analyse und Ausnutzung von Unterbewertungen einzelner Aktien an den internationalen Märkten. Im Wesentlichen werden als unterbewertet angesehene Aktien erworben, gleichzeitig werden als überbewertet angesehene Aktien leerverkauft. Voraussichtlich wird der überwiegende Anteil des Sondervermögens aus Long-Positionen in den Aktienmärkten bestehen (direktionaler Long Bias).
2. Ergänzend oder ersatzweise zu den vorgenannten Anlagegegenständen kann die Gesellschaft im Rahmen der beschriebenen Anlagestrategie nach ihrem Ermessen sonstige in § 2 Abs. 2 beschriebene Anlagegegenstände in unbegrenztem Umfang erwerben und veräußern.

LEVERAGE, LEERVERKÄUFE UND ANLAGEGRENZEN

§ 4 Leverage des Sondervermögens

Zur Steigerung des Investitionsgrades des Sondervermögens kann die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen (Leverage).

§ 5 Leerverkäufe

Für das Sondervermögen können sämtliche in § 2 Abs. 2 genannten Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger auch dann verkauft werden, wenn diese zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht im Sondervermögen gehalten werden (Leerverkauf).

§ 6 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht in Anteile an Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83, 91, 112 InvG, Investmentaktiengesellschaft

ten nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine den §§ 83-86 oder § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, oder ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach §§ 50, 66-82, 83-86 oder 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind, anlegen.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist die Anlage in Unternehmensbeteiligungen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, auf 15 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt.
3. Bis zu 100 % des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gehalten werden. Bankguthaben und Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten.
4. Das Sondervermögen ist in der Tätigkeit von Derivatgeschäften sowohl zu Investitions- als auch zu Absicherungszwecken nicht beschränkt.

ANTEILKLASSEN

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ist auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse zulässig; Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden dann ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile je Anteilklasse werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden einmal wöchentlich ermittelt. Die Ermittlung der Preise erfolgt an jedem Mittwoch („Ermittlungstag“) auf den vorhergehenden Tag („Bewertungstag“). Ist ein Mittwoch kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main („Geschäftstag“), ist der Ermittlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.
3. Zur Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert in jeder Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag von 5 % hinzugerechnet. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

§ 10 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt wöchentlich an jedem Ermittlungstag zu dem an diesem Tag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis.
2. Anteilzeichnungen und Anteilrückgaben sind der Gesellschaft gegenüber bis 12 Uhr zwei Geschäftstage vor einem Ermittlungstag unwiderruflich zu erklären. Liegt die Erklärung erst später vor, verschieben sich die Ausgabe bzw. Rücknahme auf den nächsten Ermittlungstag.
3. Im Falle einer Rückgabe von in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Depotbank die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

§ 11 Abrechnung bei Ausgabe und Rücknahme

Die Belastung des Zeichnungsbetrages bzw. die Gutschrift des Rückgabeerlöses erfolgen zwei Geschäftstage nach dem maßgeblichen Ermittlungstag.

§ 12 Kosten¹

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens in jeder Anteilklasse eine monatlich zahlbare fixe Vergütung („Basisvergütung“) in Höhe von 2,25 % p.a. des zu jedem Bewertungstag festgestellten Inventarwertes des auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden Teils des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Basisvergütung zu berechnen.
2. Zusätzlich zur Basisvergütung kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens zum letzten Bewertungstag eines jeden Kalenderquartals („Quartalsletzter“) aus dem Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe (unabhängig von der Anteilklasse) von 20 % des Wertzuwachses der umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse zwischen diesem Quartalsletzten und dem vorhergehenden Quartalsletzten erhalten, wobei in diesem Zeitraum vorgenommene Ausschüttungen und zu Lasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

zugeschlagen werden (BVI-Methode). Eine solche Vergütung wird dabei nur auf den Teil des Wertzuwachses berechnet, der sowohl über den an einem Quartalsletzten bisher erreichten Bewertungshöchststand als auch den ersten errechneten Wert der Anteile der jeweiligen Anteilklasse hinausgeht (so genannte High-Water Mark). Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen.

3. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine monatlich zahlbare Vergütung von 0,20 % p.a. des zu jedem Bewertungstag festgestellten Inventarwertes des Sondervermögens. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
 - d) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen sowie eines Auflösungsberichts;
 - g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, sowie anderweitige Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung steuerlicher Vorschriften in anderen Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
 - k) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - l) Kosten für Erstellung bzw. Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
 - m) sonstige Aufwendungen, die unmittelbar dem Sondervermögen zuzuordnen sind;
 - n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern; soweit diese Steuern im Zusammenhang mit Aufwendungen nach dem vorstehenden Buchstaben m entstehen, werden auch sie ratierlich belastet.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen kostenfreie Leistungen von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen von den Brokern und Händlern selbst erstellte direkte Leistungen wie Research und Finanzanalysen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 13 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsergebnisse im Sondervermögen wieder an.

§ 14 Ausschüttung der Erträge

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres in den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Jahres.